

Gemeinde Schwendi

Bebauungsplan „Beund II 2025“ in Hörenhausen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

4. November 2024



Bebauungsplan „Beund II 2025“ in Hörenhausen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

4. November 2024

Auftraggeber: ASB Baden-Württemberg e.V.
Bockelstraße 146
70619 Stuttgart

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Grom
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Biologe
Bruno Roth, Landschaftsökologe
Unter Mitarbeit von:
Tanja Irg (Fledermäuse)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung	3
2 Gesetzliche Grundlagen	4
3 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen	6
4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL	7
4.1 Fledermäuse.....	7
4.2 Reptilien	12
4.3 Haselmaus	13
4.4 Sonstige Anhang IV-Arten.....	13
5 Europäische Vogelarten	14
6 National besonders geschützte Arten	17
7 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	17
8 Quellenverzeichnis	17

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schwendi möchte am westlichen Ortsrand von Hörenhausen ein ca. 0,5 ha großes Baugebiet entwickeln. Auf den Flurstücken 348, 348/18, 542/2 und 543/3 ist ein Mischgebiet für den Bau einer ASB Rettungswache geplant. Auf den Flurstücken 542/3, 542/4, 542/5, 542/6 und 543/2 ist ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen (Abb. 1). Das Flurstück 542/4 ist bereits bebaut. Die übrigen Grundstücke werden als Gärten und Schafweide genutzt (Abb. 2+3). Ein Großteil des Plangebietes liegt innerhalb des seit 1974 rechtsgültigen Bebauungsplans „Beund II“. Mit dem Bebauungsplan „Beund II 2025“ soll der Bereich westlich der Austrasse neu geordnet werden.

Das Plangebiet ist mit zahlreichen Gehölzen bestanden. Im Hinblick auf den allgemeinen und besonderen Artenschutz muss deshalb geprüft werden, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans die Verbotstatbestände der §§ 39 und 44 BNatSchG tangiert werden.



Abb. 1: Vorentwurf des B-Plans „Beund II 2025“ vom 04.11.2024 (IB FUNK)

Schwarz gestrichelt: Geltungsbereich B-Plan „Beund II 2025“

Grau gestrichelt: Geltungsbereich B-Plan „Beund II“ von 1974



Abb. 2: Fettweide (15.02.2024)



Abb. 3: Obstbaumreihe (15.02.2024)

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

4. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
6. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
7. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Rahmen von zugelassenen Eingriffsvorhaben liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen

Artenschutzrechtlich relevant sind insbesondere die Gehölze des Plangebietes (Abb. 4 und Tab. 1). Im Rahmen einer Relevanzbegehung am 15.02.2024 wurde ein Untersuchungsbedarf bei verschiedenen Tiergruppen festgestellt. Nach einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde fanden dann von April bis September 2024 vertiefende Untersuchungen zu Fledermäusen, Vögeln, Reptilien und zur Haselmaus statt.

Auf der Grundlage des Vorentwurfs können allenfalls die beiden Linden beim Bildstock erhalten werden. Die Gehölze weisen allerdings keine bzw. nur sehr wenige Strukturen wie Höhlen oder Faullöcher auf. Dies gilt auch für die insgesamt 10 Obstbäume (Tab. 1).

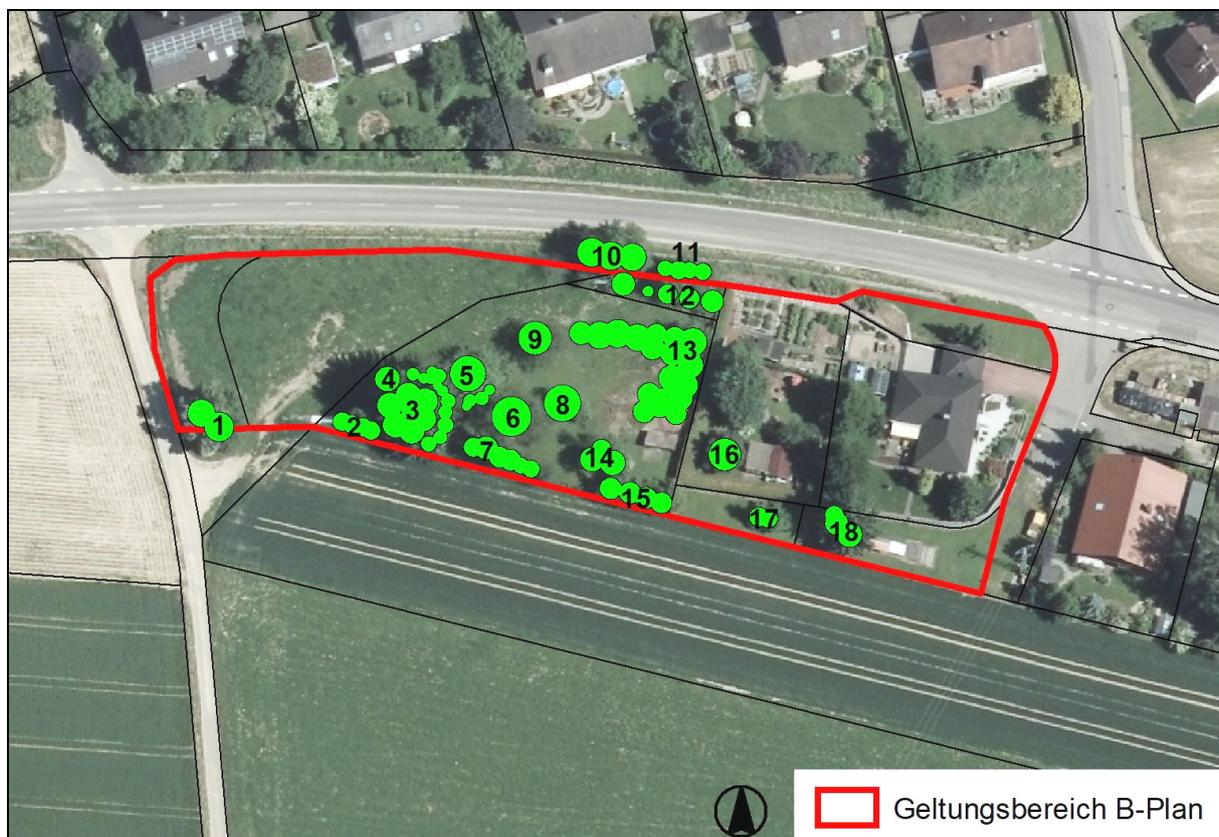


Abb. 4: Gehölzstrukturen im Plangebiet (M. 1:1.500)

Tab. 1: Artenschutzrechtliche Relevanz der Gehölzstrukturen
Die für den Erhalt festgesetzten Gehölze sind fettgedruckt.

Nr.	Gehölze	Relevanz
1	2 Linden, Zwiesel, Brusthöhendurchmesser (BHD) 25-30 cm	ohne besondere Relevanz
2	Thuja, 7 Stockausschläge, BHD 5-20 cm	ohne besondere Relevanz
3	7 Fichten, BHD 10, 25, 30, 4x 40 cm; Unterwuchs: Liguster, Holunder, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Himbeere, Johannisbeere, Eibe	ohne besondere Relevanz
4	Berg-Ahorn, Zwiesel, BHD 5 und 20 cm	ohne besondere Relevanz
5	Apfel-Halbstamm, BHD 70 cm, abgehend; Unterwuchs: Himbeere, Brombeere, Holunder, Heckenrose	teils Totholz
6	Kirsche, vital, BHD 60 cm	ohne besondere Relevanz
7	Prunus, BHD 20 cm mit Unterwuchs	ohne besondere Relevanz
8	Apfel-Halbstamm, vital, BHD 20-30 cm	ohne besondere Relevanz
9	Kirsche, BHD 40 cm	ohne besondere Relevanz
10	3 Mehlbeeren, BHD 80 cm	ohne besondere Relevanz
11	Hartriegel, Pfaffenhütchen, Wolliger Schneeball, Hasel	ohne besondere Relevanz
12	1 Prunus, BHD 20 cm; 1 Eiche, BHD 10 cm; 2 Apfel-Hochstämme, BHD 25 cm; 1 Birnen-Hochstamm, BHD 29 cm	ohne besondere Relevanz
13	Hasel, Hartriegel, Prunus, Wolliger Schneeball, Buchs	ohne besondere Relevanz
14	Hasel	ohne besondere Relevanz
15	Thujahecke	ohne besondere Relevanz
16	Kastanie, BHD 30 cm	ohne besondere Relevanz
17	Hasel	ohne besondere Relevanz
18	Hasel	ohne besondere Relevanz

4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1 Fledermäuse

Methodik

Es wurden drei abendliche Begehungen (von einsetzender Dunkelheit an ca. 1,5 Stunden) mit dem Fledermausdetektor durchgeführt, um im Planbereich sowie in den angrenzenden Bereichen flie-

gende Tiere nachzuweisen bzw. deren Quartiere oder Flugrouten festzustellen. Mit Hilfe des speziellen Ultraschalldetektors wurden die Ultraschallrufe der Fledermäuse hörbar und erfassbar gemacht.

Zum Einsatz kamen professionelle Ultraschall-Erfassungsgeräte (Batlogger M und Echometer Touch Pro 2) nach aktuellem Stand der Technik, welche die sofortige Gattungs- bzw. Artansprache im Feld sowie die Archivierung von Rufen für nachträgliche computergestützte Analyse mittels moderner Software (BatExplorer und BatScope) ermöglichen.

Die aufgezeichneten Rufsequenzen wurden anschließend mit Hilfe des Programms BatScope bzw. Batexplorer Vers.: 3.2.0) analysiert und eine automatische Artbestimmung durchgeführt. Dabei verbleiben insbesondere für die Arten der Gattungen *Myotis* Unsicherheiten, so dass keine automatische Bestimmung auf Artniveau erfolgt. Entsprechende Rufe wurden, ebenso wie nicht einer Art zugeordnete Rufe, anschließend manuell durch Überprüfung und Vermessung der Sonagramme mit Hilfe des Lautanalyseprogramms überprüft. Die manuelle Auswertung erfolgte konservativ, d. h. es mussten bei Einzelrufen und Rufreihen mehrere Artmerkmale eindeutig erfüllt sein. Wurden in Rufreihen Rufmerkmale gefunden, die auch Verwechslungsarten zuzuordnen sind, wurde der Ruf keiner Art zugeordnet. Grundlage für die manuelle Auswertung waren Literaturangaben zu Fledermausordnungsrufen (HAMMER & ZAHN 2009; SKIBA 2009; WEID 1988). Da in allen Ruftypengruppen und teilweise auch zwischen den Ruftypengruppen starke Ähnlichkeiten und Überschneidungen auftreten, ist nicht in allen Fällen eine Artansprache möglich.

Die Reichweite der detektierbaren Rufe weicht stark von der Frequenz der ausgestoßenen Rufe ab und variiert von 10 m bis zu 80 m. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Geräte Rufsequenzen aufzeichnen und damit nicht ausgewertet werden kann, ob die Sequenzen von einer Fledermaus oder von mehreren Fledermäusen verursacht wurden. Demnach kann aus der Anzahl der Rufsequenzen nicht direkt auf die Anzahl der Fledermäuse im Gebiet geschlossen werden.

Schuppen und Gartenhütte wurden auf potenzielle sowie tatsächlich vorhandene Quartiermöglichkeiten von Fledermäusen untersucht. Unübersichtliche Bereiche im Inneren der Gebäude sowie Spalten im Außenbereich wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet.

Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden. Zusätzlich wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet.

Hinweise auf Fledermäuse ergeben sich durch folgende Merkmale: Lebende Individuen, Soziallaute in Fortpflanzungsquartieren (typisches Zwitschern), Mumien, Kot, Parasiten, typischer Geruch, Fettablagerungen an Einflugstellen, Insektenreste an Fraßplätzen.

Tab. 2: Überblick über die Untersuchungstermine der Fledermäuse

Datum	Uhrzeit	Wetter
08.05.2024	10:00-11:00	14 °C, leicht bewölkt, leichter Wind
04.06.2024	06:30-07:30	20-18 °C, leicht bewölkt, leichter Wind
12.07.2024	07:15-08:15	20-18 °C, leicht bewölkt, windstill

Ergebnisse

Bei den Detektorerhebungen wurden im Untersuchungsbereich mindestens 3 Fledermausarten nachgewiesen (Tabelle 3).

Tab. 3: Überblick über die im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten

dt. Artname wiss. Artname	§	RL D	RL BW	FFH	Anzahl Nach- weise/Rufsequenzen	Bemerkung
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	s	3	2	IV	2	Einzelnachweise an der L 1268
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	*	3	IV	8	Vereinzelte Jagdflüge im mittleren Plangebiet
Unbestimmte Myotis-Art <i>Myotis spec.</i>	s				1	sehr leise bzw. von Störungen überlagerte und deshalb nicht auswertbare Rufsequenz

§ = Gesetzlicher Schutzstatus: b = besonders geschützt, s = streng geschützt

RL D = Rote Liste Deutschland 2020, RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien: * = Nicht gefährdet; 0 = Ausgestorben; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; i = Gefährdete wandernde Art; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = Extrem seltene Art; D = Daten mangelhaft

FFH II = Art geschützt entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Anhang 2

FFH IV = Art geschützt entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Anhang 4

Die Zwergfledermaus ist mit 8 Kontakten die am häufigsten beobachtete Art im Untersuchungsgebiet. (Abb. 5). Die Zwergfledermaus bezieht überwiegend Quartiere in Siedlungen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen vorwiegend Spaltenverstecke an und in Gebäuden, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch in Baumquartieren zeitweise Zwergfledermäuse aufhalten. Als Hauptjagdgebiete dienen der Art eigentlich Gewässer, Kleingehölze sowie

aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Der Gehölzsaum im Geltungsbereich bietet der Art gute Jagdbedingungen wird aber nur sehr wenig frequentiert. Die Gehölze des Plangebietes sind isoliert ohne weitere Vernetzungsstrukturen. Nach Süden und Westen grenzt die freie Feldflur an, im Osten befindet sich Bebauung. Möglicherweise sind diese fehlenden Strukturelemente der Grund für die unterdurchschnittliche Nutzung des Geltungsbereichs.

Die Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*) wurde nur vereinzelt detektiert, was auf eine geringe Frequentierung der Art bzw. geringe Individuendichte im Untersuchungsgebiet schließen lässt.

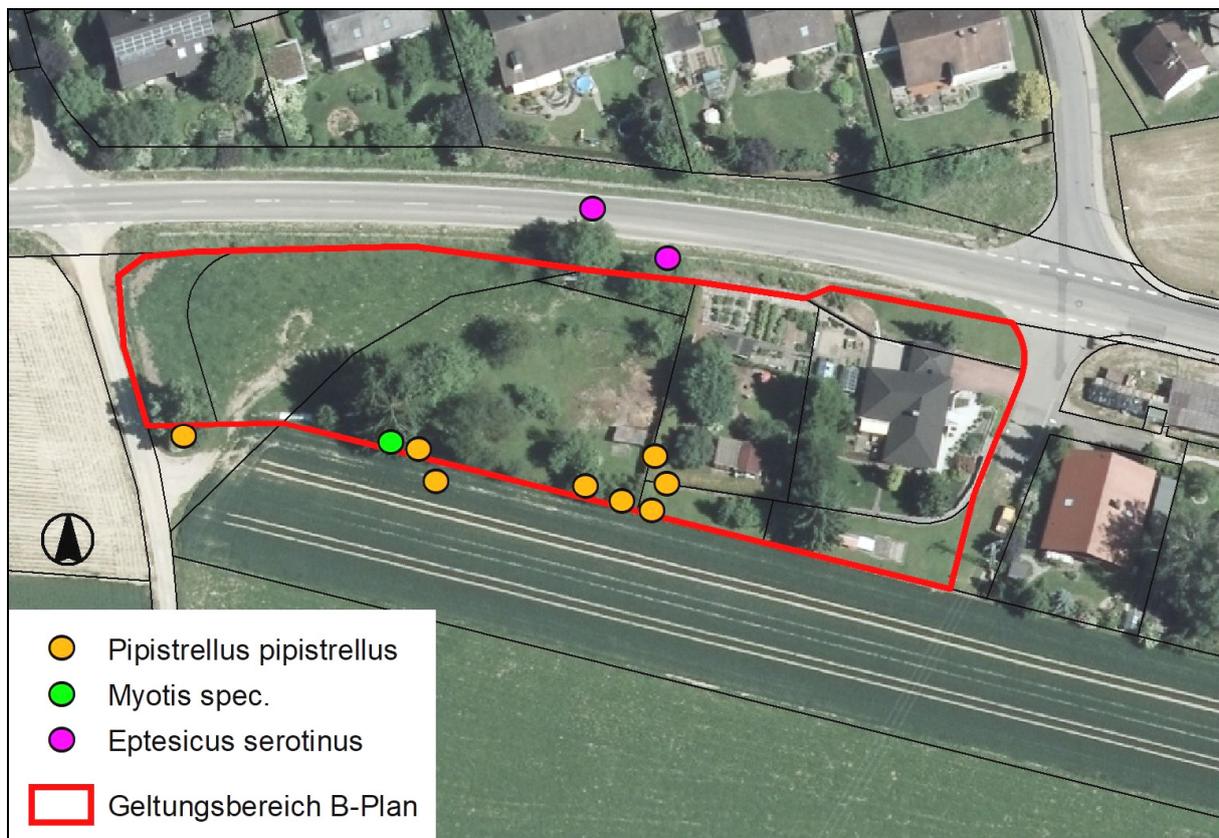


Abb. 5: Einzelnachweise von Fledermäusen (M. 1:1.500)

In den Gehölzen bieten sich für Fledermausarten kaum geeignete Quartiermöglichkeiten (Abb. 6). Hinweise auf Quartierbäume ergaben sich durch die Detektorbegehungen nicht. Es wurde kein Schwarmverhalten und keine auffallende Soziallaute festgestellt. Auch beim Viehunterstand und den Gartenhütten wurden konstruktionsbedingt keine Spuren von Fledermäusen gefunden (Abb. 7+8).



Abb. 6: Südliche Plangebietsgrenze mit Fichtengruppe und Sträuchern (15.02.2024)



Abb. 7: Offener Viehunterstand (15.02.2024)



Abb. 8: Gartenhütte (15.02.2024)

Bewertung

Auf Grund des spärlichen Baumhöhlenangebots sowie den Beobachtungen zur Wochenstubenzeit der Fledermäuse sind in den Gehölzen keine Fortpflanzungsquartiere zu erwarten. Winterquartiere können aufgrund fehlender mächtiger Habitatbäume gänzlich ausgeschlossen werden.

Gemäß der Habitatausstattung sowie der erzielten Ergebnisse (sehr geringe Anzahl an detektierten Arten und geringe Frequentierung) ist hier von einer unterdurchschnittlichen Bedeutung aus Sicht des Fledermausschutzes auszugehen. Funktionserhaltende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

4.2 Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden die höffigen Bereiche des Plangebietes an 4 Terminen langsam abgegangen und nach sich sonnenden Reptilien abgesucht. Obwohl an allen Begehungen optimales Reptilienwetter herrschte (Tab. 4), konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Das Plangebiet wird stark von Gehölzen beschattet, weist ein geringes Nahrungsangebot auf und ist deshalb für Reptilien nicht (gut) geeignet.

4.3 Haselmaus

Bei den Reptilien- und Vogelbegehungen wurde auch auf Nahrungsspuren und Nester der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) geachtet. Ergänzend dazu wurden am 11.04.2024 neun Niströhren (Tubes) aufgehängt und am 25.06. und 07.09.2024 kontrolliert (Abb. 9).

Die Untersuchungen ergaben keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus. Dieser Art fehlt in weiten Teilen des Landkreises Biberach.

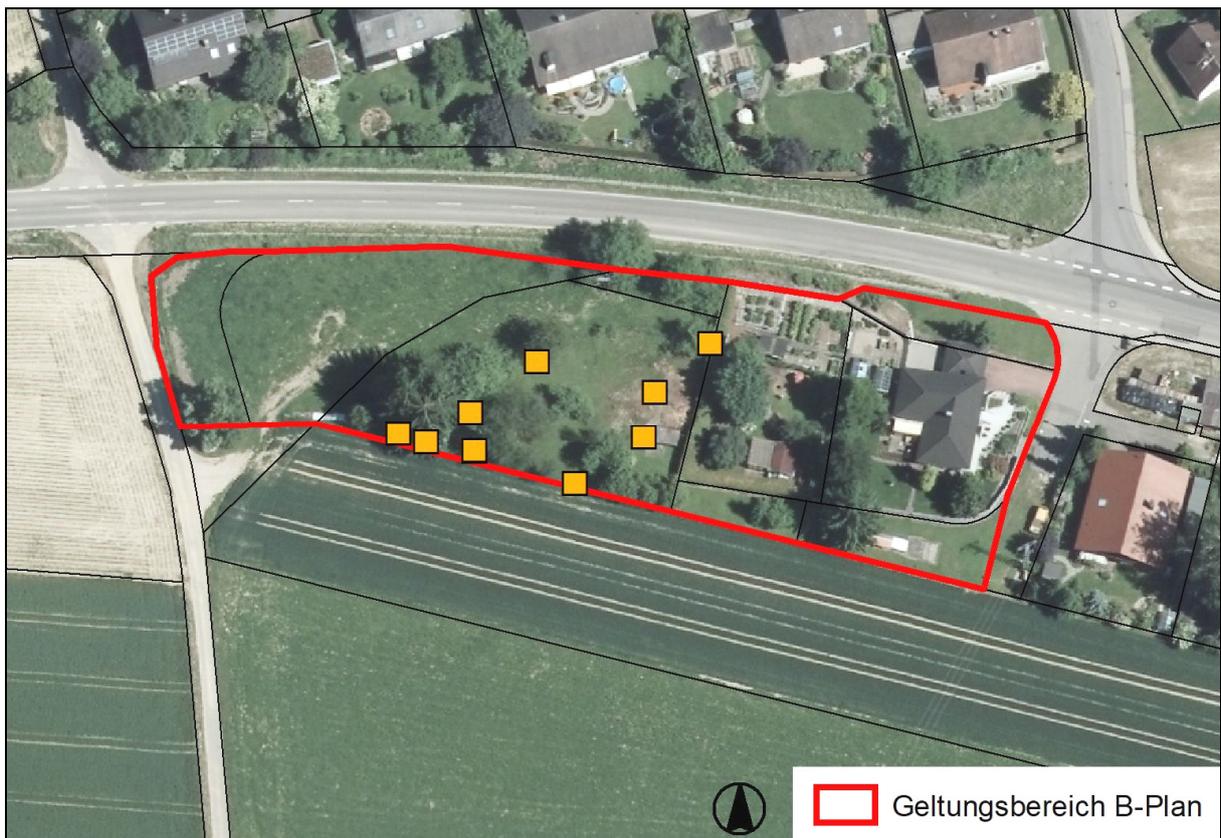


Abb. 9: Lage der aufgehängten Haselmaustubes (M. 1:1.500)

4.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Weitere streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

5 Europäische Vogelarten

Methodik

Zur Erfassung der lokalen Vogelfauna wurde von Anfang April bis Ende Juni an 6 Terminen das Plangebiet und die nähere Umgebung flächig begangen und alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau mit der Kartier-App dokumentiert (Tab. 4). Mit Hilfe der Tageskarten konnten dann nach den Kriterien der Revierkartierungsmethode (SÜDBECK et al. 2005) die Revierzentren der erfassten Brutvogelarten festgelegt werden.

Tab. 4: Überblick über die Untersuchungstermine der Vögel und Reptilien

Datum	Uhrzeit	Wetter	Tiergruppe
02.04.2024	08:00-09:00	6,5 °C, sonnig, windig	Vögel
30.04.2024	08:30-09:30	11,5 °C, sonnig, windstill	Vögel
14.05.2024	08:00-11:00	13-21 °C, sonnig	Vögel, Reptilien
29.05.2024	09:00-10:30	16-19 °C, sonnig bis bewölkt	Vögel, Reptilien
14.06.2024	07:00-08:00	13 °C, bedeckt	Vögel
25.06.2024	07:30-08:30	17,5 °C, sonnig, leichter Wind	Vögel
25.07.2024	11:00-11:45	23 °C, sonnig, windstill	Reptilien
07.09.2024	10:45-11:30	20,5 °C, sonnig, windstill	Reptilien

Ergebnisse der Revierkartierung

Bei der Revierkartierung im Jahr 2024 konnten insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 11 Arten als Brutvögel bzw. brutverdächtig eingestuft wurden und 12 Arten als Nahrungsgäste (s. Tabelle 5 und Abb. 10+11). Die Feldlerche gilt in Baden-Württemberg als „gefährdet“ und der Feldsperling steht auf der Vorwarnliste.

Innerhalb des Geltungsbereichs waren nur wenige Brutreviere ausgebildet: Blaumeise (1 Rev.), Buchfink (1 Rev.), Elster (1 Rev.), Grünfink (1 Rev.), Kohlmeise (1 Rev.), Mönchsgrasmücke (2 Rev.) und Ringeltaube (1 Rev.). Im angrenzenden etwa 20 ha großen Offenland konnte lediglich 1 Revier der Feldlerche nachgewiesen werden (Abb. 11). Das Revierzentrum lag ca. 115 m vom Plangebiet entfernt in einem Kartoffelacker. Ansonsten dominierte hier der Anbau von Mais.

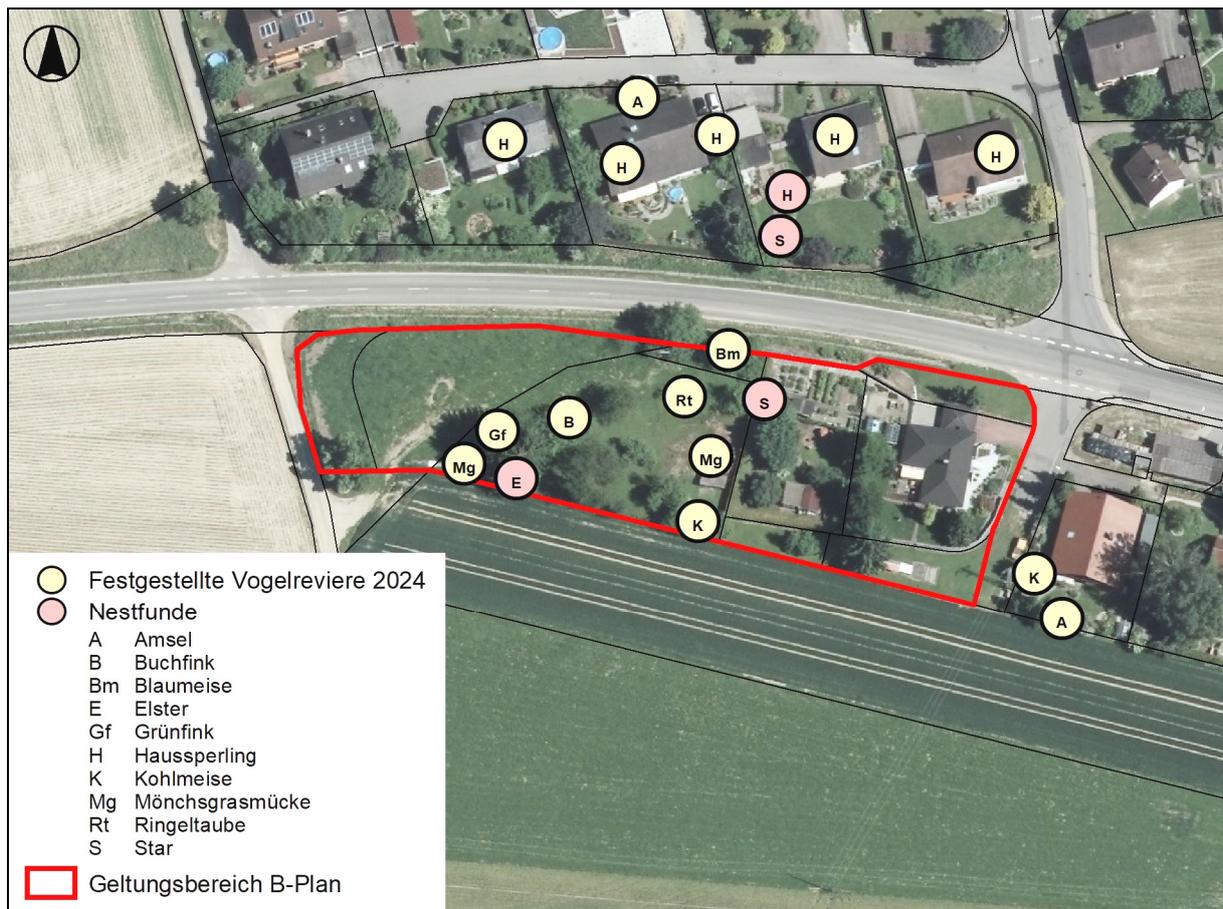


Abb. 10: Festgestellten Revierzentren der Brutvögel 2024 (M. 1:1.500)

Tab. 5: Kommentierte Artenliste Vögel

S (Status): Bv=Brutvogel bzw. Brutverdacht, Ng=Nahrungsgast, Dz=Durchzügler, ?=Status unklar
 Gefährdung/Schutz in Bad.-Württ. (KRAMER et al. 2022) und Deutschland (RYSILAVY et al. 2020): 0=ausgestorben, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Arten der Vorwarnliste
 EU: 1=Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; 2=Brut- oder Zugvogelart gemäß Art. 4 (2) VS-RL
 s/b: streng/besonders geschützt nach BNatSchG

Art	S	Gefährdung/Schutz				Bemerkungen
		BW	D	EU	s/b	
Amsel	Bv				b	ca. 2 Rev.
Bachstelze	Ng				b	
Blaumeise	Bv				b	ca. 1 Rev.
Buchfink	Bv				b	1 Rev.
Buntspecht	Ng				b	
Elster	Bv				b	1 Rev. (Nestfund)
Feldlerche	Bv	3	3		b	1 Rev. im angrenzenden Offenland
Feldsperling	Ng	V	V		b	
Graureiher	Ng				b	
Grünfink	Bv				b	ca. 1 Rev.
Hausrotschwanz	Ng				b	
Haussperling	Bv	V			b	ca. 6 Rev., davon 1 Nestfund
Kohlmeise	Bv				b	ca. 2 Rev.
Mäusebussard	Ng				s	
Mönchsgrasmücke	Bv				b	ca. 2 Rev.
Rabenkrähe	Ng				b	

Art	S	Gefährdung/Schutz				Bemerkungen
		BW	D	EU	s/b	
Rauchschwalbe	Ng	3	V		b	
Ringeltaube	Bv				b	1 Rev.
Rotmilan	Ng			1	s	
Star	Bv		3		b	ca. 2 Rev. (2 Nestfunde)
Stockente	Ng	V			b	
Türkentaube	Ng				b	
Turmfalke	Ng	V			s	

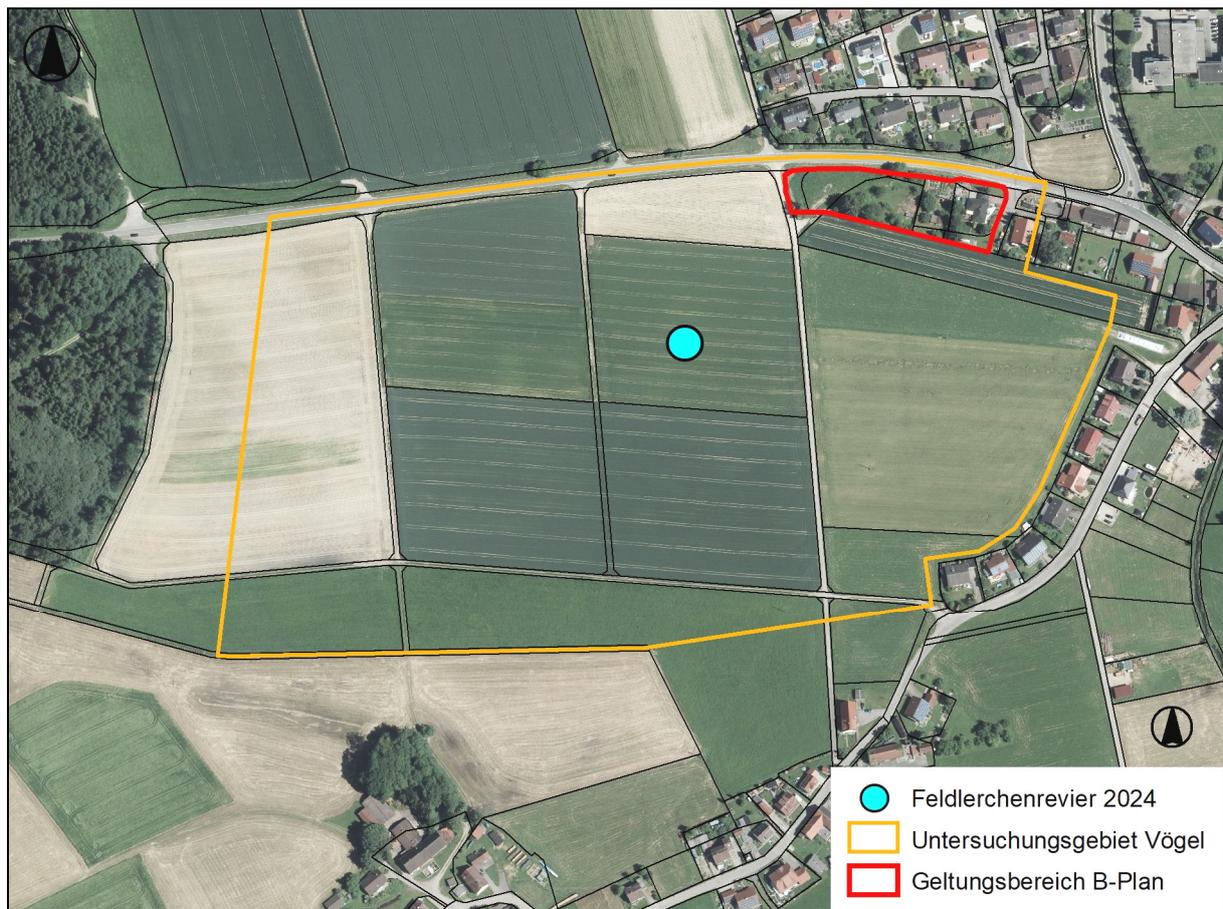


Abb. 11: Festgestellte Vogelreviere im angrenzenden Offenland 2024 (M. 1:5.000)

Bewertung

Von den erforderlichen Gehölzrodungen sind nur wenige ungefährdete und allgemein häufige Gehölzbrüter betroffen, bei denen der Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen ist (TRAUTNER et al. 2015). Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass bei diesen Arten die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt und keine funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich sind.

Aufgrund der bestehenden Gehölzkulissen führt die geplante Bebauung auch bezüglich Offenlandvögel zu keinem nennenswerten Lebensraumverlust.

6 National besonders geschützte Arten

Bei den Begehungen wurde auch auf Insekten geachtet. Die Fettweide und die Gartenanlagen sind aber so artenarm, dass keine Zufallsbeobachtungen von Schmetterlingen, Heuschrecken oder Wildbienen gelangen.

7 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Um das Risiko der Verletzung oder Tötung von Fledermäusen und Vögeln zu minimieren, muss die Rodung der Gehölze und die Baufeldfreimachung im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Bei Berücksichtigung dieser Vermeidung-/Minderungsmaßnahme verstößt die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gegen die Verbote der §§ 39 und 44 BNatSchG und kann aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich.

8 Quellenverzeichnis

- BRAUN, M. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: BRAUN M. & F. DIETERLEN, Herausgeber, Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, Ulmer, Stuttgart, 263-272
- HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern, Erlangen: 16 Seiten
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands; 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. - Die neue Brehm-Bücherei. Westrapp Wissenschaften. Hohenwarsleben
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

- TRAUTNER, J., F. STRAUB & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? – Acta ornithoecologica, Band 8, Heft 2
- WEID, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse – insbesondere anhand der Ortungsrufe. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamt für Umweltschutz 81: 63-71